

































































95. Wahr in dem Broeken in dieser vogdei Wehrter für sechzig undt siebendzig jahren ein furnehmer vasbinder gewohnet welche kinder auf dieße itzige zeit undt in ihrem ende daß handtwerck alhier gebraucht
96. Ob zeuge gehöret oder fur sich belebet [...] das den eingeseßenen des freyen wichboldts Wehrter einige aufrichtige handtirunge oberlich verboten und gantzlich abgeschaffet oder einige deßen wegen gestraffet oder gebrüchtet worden.
97. Also undt dan auch wahr auch zeugen bewust undt von den vorfahren undt alten gehoret habe, daß fur zehn, zwantzig, dreyßig, viertzig, funfzig, sechzig, hundert und mehr jahren als sich menschen gedencken erstrecket, in dem uhr alten freyen wichboldt Wehrter allerlei handtirunge und handtwercker von zeiten zu zeiten getrieben.
98. Wahr, daß die einwohnere deß freyen wigboldt Wehrter ein jeder nach seinem vermügen undt beliebeneit brauwen, backen, löhen, schumachen, schneidern, schmieden, wandt auß schneidern, kramerey, wollen und seyden wahren, höckereyen, garn, korn undt leinewandt kauffen undt verkauffen, zimmern und schreinen werck machen, faßbinden undt andere gewerbe gehandelt, sich davon ernehret, die wahren innerhalb undt außserhalb landeß verkaufet haben.
99. Wahr, das solches alles frey, offentlich, ungehindert undt on verboten geschehen sey
100. Wahr, das die ingeseßene deß freyen wigboldts Wehrter, alß welche ihrer mehrern theil keine äcker haben, sich undt ihre weiber undt kinder ohne solche handwercke nicht ernehren können.
101. Wahr, Halle, Borgholtzhaußen undt Wehrter freye wichbolden sein und von alters einerley gerechtigkeit gehabt und annoch haben.